



STEUERBERATERKAMMER STUTT GART

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fortbildungsprüfung (§ 54 BBiG) zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin im Winter 2026/2027

Hilfsmittel

Die Teilnehmer der Fortbildungsprüfung werden gebeten, folgende Texte - nicht kommentiert - mitzubringen ("Richtlinien" ggf. mit "Hinweisen"):

Steuergesetze	BGB
Steuerrichtlinien	HGB
Steuererlasse	GmbHG

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Zugelassen sind auch die „Amtlichen Handbücher des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)“. Veranlagungshandbücher gehören ebenso wie Fachkommentare ausdrücklich nicht zu den zugelassenen Hilfsmitteln! Auch Kopien von Gesetzestexten sind nicht zugelassen.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt den Teilnehmern, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen (z.B. Fußnoten) enthalten bzw. nicht enthalten.

Diese Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der in der schriftlichen Prüfung genannten Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der **Rechtslage 2025**, bei der **Umsatzsteuer** für die **Rechtslage 2026** von Bedeutung sind. Die Ermittlung von Einheitswerten/Grundsteuerwerten ist nicht prüfungsrelevant.

Zur Lösung der Aufgaben ist die Benutzung eines nichtprogrammierbaren, netzunabhängigen Taschenrechners ohne Kommunikationsmöglichkeit mit Dritten, auf eigene Gefahr gestattet. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen.

Bezüglich Hervorhebungen und Verweisungen in den Gesetzestexten besteht folgende Regelung:

Es wird nicht beanstandet, wenn in den Textausgaben Unterstreichungen sowie (farbige) Markierungen vorgenommen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) angebracht worden sind. Die Griffregister dürfen den Paragrafen, dessen schnelleres Auffinden mit dem jeweiligen Griffregister ermöglicht werden soll, sowie Stichworte aus der Überschrift des jeweiligen Paragrafen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Darüber hinaus sind schriftliche Anmerkungen oder Eintragungen jeder Art unzulässig. Sie gelten als Täuschungsversuch.

Die Hilfsmittel können von der Kammer **nicht** gestellt werden.

04/2026 - Dok **3426264**